

# Anzeiger und Elbeblatt

für  
Miesa, Strehla und deren Umgegend.

Wochenschrift  
zur Belehrung und Unterhaltung.

N<sup>o</sup> 9.

Dienstag, den 29. Januar

1850.

Hat das neunzehnte Jahrhundert angefangen als wir 1800 schrieben, oder als wir 1801 schrieben?

Es kommt hierbei alles darauf an, von wo wir anfangen Eins zu zählen.

So lange als Christus noch in seinem ersten Lebensjahre stand, konnte man sein Alter nur nach Tagen, Wochen, Monaten zählen und nur dann erst, als er dieses Jahr zurückgelegt hatte, konnte man dasselbe mit Eins zählen. Man konnte daher den Tag der Geburt Christi mit 0 bezeichnen; dann läuft das erste Jahr von 0 bis 1; das zweite von 1 bis 2 u. s. w. Hiernach sollte man glauben, könne man erst nach Ablauf des ersten Lebensjahres Christi, also vom ersten Tage des zweiten Jahres, anfangen Eins zu zählen. Hieraus würde sich folgende Zählungsweise ergeben:

Seit dem Tage der Geburt Christi sind verfloßen:

|  |
|--|
| Den 1. Jan. Jahr 1—1 Jahr; Anf. des 2. Jahr. |
| 1. " " 2—2 " " 3. "                          |
| 1. " " 3—3 " " 4. "                          |
| u. s. w.                                     |

Folglich:

Den 1. Jan. J. 1800—1800 J.; Anf. d. 1801. J.  
Hiernach hätten wir den 1. Jan. 1800 das 19. Jahrhundert angefangen und ständen gegenwärtig im 51. Jahre desselben.

Allein die Astronomen und Chronologen haben schon seit Jahrhunderten eine andere Zählungsweise angenommen, indem sie schon vom Tage der Geburt Christi an Eins zählen und sagen daher:

Seit dem Tage der Geburt Christi sind verfloßen:

|  |
|--|
| Den 1. Jan. Jahr 1 0 Jahr; Anf. des 1. Jahr. |
| 1. " " 2 1 " " 2. "                          |
| 1. " " 3 2 " " 3. "                          |
| u. s. w.                                     |

Folglich:

den 1. Jan. 1800 1799 J.; Anf. des 1800 J.  
1. " 1801 1800 " " 1801 "

Hiernach haben wir den 1. Jan. 1801 das 19. Jahrhundert angefangen und stehen gegenwärtig im 50. Jahre desselben.

In diesem Sinne sind auch unsere Kalender zu verstehen denn was seit Jahrhunderten allgemeiner Gebrauch ist, das muß auch gelten.

Diese Zählungsweise ist wahrscheinlich nicht ganz allgemein bekannt; daher die verschiedenen Meinungen über obige Frage. Es wäre daher zu wünschen, daß das Publikum durch die öffentlichen Blätter über diesen Gegenstand aufgeklärt würde.

## Tagesbericht.

Dresden, 23. Januar. In der heutigen Sitzung der 2. Kammer reicht zunächst der Abg. D. Wigand seinen Gesetzentwurf über Begründung einer Hypothekenbank für bürgerliche und bäuerliche Grundbesitzer ein, worauf Staatsminister Dr. Ischinsky der Kammer anzeigt, daß das Ministerium die in Sachen des steckbrieflich verfolgten zur zweit. Kammer gewählten Kaufmann Ischweigert ergangene Acten eingefordert habe; es stehe nun der Einberufung Ischweigerts nichts mehr im Wege, und das Justizamt habe Auftrag erhalten, die Untersuchung zwar fortzustellen, aber wenn es eine Verhaftung für nöthig erachten sollte, dies dem Justizministerium erst anzuzeigen. Diese Aufträge, entgegnet Müller aus Neusalza, seien ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit und er müsse daher dem Antrage des Ministers: „daß die Kammer die Angelegenheit als erledigt betrachten möge,“ sich widersetzen. Dieser Meinung stimmt Niemand bei, aber sie ruft eine längere Debatte über die bezügliche Befugnis des Ministeriums hervor, dessen Verfahren besonders von Baguer